

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Rödelhausen und Kappel

Erteilung der Genehmigung

Die Firma Höhenwind-Park GmbH, Kornpfortstraße 15, 56068 Koblenz hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß §§ 4, 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V 136 in der Gemarkung Rödelhausen und 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V 117 in der Gemarkung Kappel beantragt. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 132,00 m und 116,50 m, einem Rotordurchmesser je 136,00 m und 117,00 m sowie einer Nennleistung von je 3,45 MW.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgendem verfügenden Teil sowie folgender Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V 136 mit einer Nabenhöhe von 132 m sowie einem Rotordurchmesser von 136 m, 200 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 3,45 MW und 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V 117 mit einer Nabenhöhe von 116,5 m sowie einem Rotordurchmesser von 117 m, 175 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 3,45 MW, in den Gemarkungen Rödelhausen und Kappel wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Rödelhausen	11	70/2	381.371 - 5.538.478
WEA 2	Kappel	17	3/8	381.178 - 5.538.017

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Bescheid wurde unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt. Für den forstlichen Teil wurde die Genehmigung mit einem Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Bescheid mit seiner Begründung liegt nach dem Tag der Bekanntmachung für zwei Wochen während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Schmittbachstraße 15a, Zimmer 1.10 zur Einsicht aus und ist auf der Internetseite der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort unter [https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen](https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Öffentliche_Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
Immissionsschutzbehörde